

Landratsamt Ebersberg

Sozialhilfeverwaltung
Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Abaton Pflegeheim GmbH
Am Herterfeld 2
85614 Eglharting

Ansprechpartner:
Tel.:
Fax:
Mail: xxx@lra-ebe.de
Zimmer-Nr.
www.lra-ebe.de

Aktenzeichen:
22/414 Abaton

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG); Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwal- tungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Träger der Einrichtung: Abaton Pflegeheim GmbH
Am Herterfeld 2
85614 Eglharting
Herr Rudolf Mayr

Geprüfte Einrichtung: Abaton Pflegeheim
Am Herterfeld 2
85614 Eglharting

In der Einrichtung wurde am 06.08.2018 von 08:00 Uhr bis 12:50 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Hygiene
Soziale Betreuung
Personal

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



**LANDKREIS
EBERSBERG**



Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart:	Stationäre Pflegeeinrichtung Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung
Angebotene Wohnformen:	Pflegebereich
Therapieangebote:	keine
Angebotene Plätze:	18
Belegte Plätze:	18
Einzelzimmerquote:	36,36 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50 %):	65,20 %
Anzahl der Auszubildenden:	keine

II. Informationen zur Einrichtung

Die Verwendung des Begriffes Bewohner/Mitarbeiter bezieht sich im nachfolgenden geschlechtsneutral sowohl auf Bewohnerinnen/Mitarbeiterinnen als auch auf Bewohner/Mitarbeiter und ist nicht diskriminierend zu verstehen. Vielmehr soll dadurch ein ungestörter Textfluss beim Lesen erreicht werden.

II.1. Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Das Pflegeheim Abaton ist derzeit mit 18 Bewohnern unterschiedlicher Pflegegrade belegt. Die Bewohner sind in zwei Wohngruppen aufgeteilt. Im Erdgeschoss leben überwiegend körperlich eingeschränkte Bewohner. Im 1.OG sind überwiegend psychisch beeinträchtigte Bewohner untergebracht.

Bäder, WC's und ein gemeinsamer Aufenthalts-/Speisebereich befinden sich auf jeder Etage. Ein kleiner Wintergarten mit angrenzendem Garten lädt die Bewohner zum Verweilen ein.

In beiden Wohngruppen hing im Flur eine Magnettafel, auf der von der Bezugspflegekraft für jeden Bewohner vermerkt war, welche Tätigkeiten bzw. Beschäftigungsangebote aktuell beim Bewohner anstehen. So kann jeder Mitarbeiter auf einen Blick sehen, wie der konkrete Bewohner aktuell zu betreuen ist.

Aufgrund der Größe des Heimes ist die Atmosphäre im Haus sehr häuslich und familiär. Dies zeigte sich auch im Umgang mit den Bewohnern, der sehr liebevoll, humorig und familiär war.

Die individuellen Essensgewohnheiten der Bewohner wurden beachtet. Für sechs Bewohner, die am Frühstückstisch saßen, gab es drei verschiedene Frühstücksoptionen (Joghurt, Semmel mit Marmelade, Semmel mit Käse).

Mit Einverständnis der Bewohner bzw. der Betreuer wurden 4 Bewohner unterschiedlicher Pflegegrade begutachtet und/oder befragt sowie deren Dokumentationen eingesehen.

Besonders positiv fiel die von einem Mitarbeiter selbst entwickelte Pflegedokumentation auf, die zugleich sehr umfangreich und übersichtlich in Aufbau und verständlich in der Handhabung war. Dadurch kann eine hohe Qualität im Pflegeprozess gewährleistet werden.

Die Erfassung der Risiken betreffend der Bewohner hing im Stationszimmer gut sichtbar für alle Mitarbeiter aus und wird monatlich evaluiert. Dies gibt den Mitarbeitern der Einrichtung einen schnellen Überblick über die Risikofaktoren.

Die Betreuungskraft ist sehr kreativ. So bastelt sie Dinge für die Bewohner und erfindet auch eigene auf den Bewohner zugeschnittene Spiele. Die Dokumentation der Betreuungskraft war vorbildlich geführt. Die Dokumentation wird immer wieder evaluiert und es war gut nachvollziehbar, was warum mit dem Bewohner gemacht wurde.

II.2. Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.)

II.3. Qualitätsempfehlungen

(Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.)

- ❖ Im Pflegebad im Erdgeschoss befand sich eine Küchenrolle zum Händeabtrocknen auf einer Ablagefläche der dem Waschbecken gegenüberliegenden Wand. Damit der Boden auf Grund von Wasserspritzern nicht rutschig wird und die Küchenrolle nicht etwa herunterfällt und verunreinigt bzw. nass wird und zudem eine einfache und hygienische Einmalhandhabung möglich ist, wird empfohlen, ein geeignetes Spendersystem neben dem Waschbecken anzubringen.
- ❖ Ein Bewohner aß Joghurt und verschmierte sich dabei das Gesicht. Es dauerte annähernd zehn Minuten, bis ihm - nach Beendigung des Frühstücks - der Mund abgewischt wurde. Es wird empfohlen, den einzelnen Bewohner im Blick zu haben und ihn zeitnah zu säubern.
- ❖ Im Aufenthaltsraum der Wohngruppe 2 war ein unangenehmer Geruch nach Urin wahrnehmbar. Dieser kam nach Aussage der Mitarbeiter aus der Toilette, da zwei Bewohner Kontinenz-Probleme hätten. Um Beeinträchtigungen aller Bewohner durch Geruch und Verunreinigung zu vermeiden, wird angeraten, die Toiletten nach Benutzung durch die beiden Bewohner sofort zu putzen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Toilettentür verschlossen zu halten und den Raum gut zu lüften.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen).

III.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

- III.1.1.1 Sachverhalt: In zwei Bewohnerzimmern (Erdgeschoss und 1.OG), im Pflegebad und im Flur des 1.OG befanden sich Hände- und Flächendesinfektionsmittel-Behältnisse mit defekten oder fehlenden Deckeln, einer verschmutzter Öffnung und teilweise rissigen Etiketten. Ein sachgemäßer Umgang mit Desinfektionsmitteln gemäß Herstellerempfehlung war nicht gegeben.
- III.1.1.2 Sachverhalt: In einem Bewohnerzimmer im Erdgeschoss und im 1.OG und in den jeweiligen Fluren standen Hände- und Flächendesinfektionsmittel-Behältnisse auf Ablagen. Es waren keine Wandspender vorhanden. Eine sachgemäße Anwendung von Händedesinfektionsmitteln war nicht gegeben.
- III.1.1.3 Sachverhalt: In einem Bewohnerzimmer im 1.OG war auf einem Desinfektionsmittel-Behältnis herstellereitig das Verwendbarkeitsdatum 3/2018 aufgedruckt und auf einem Flächendesinfektionsmittel-Behältnis das vom Hersteller aufgedruckte Verwendbarkeitsdatum aus dem Jahr 2008 angegeben. Laut Aussage der Mitarbeiter werden Hände- und Flächendesinfektionsmittel regelmäßig von größeren Gebinden in kleinere Behältnisse um- bzw. nachgefüllt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die in kleineren Gebinden verbliebenen Flüssigkeitsreste mit der aufgefüllten Flüssigkeit aus größeren Gebinden vermischen. Die Wirksamkeit des ursprünglichen Inhalts ist nicht mehr sichergestellt.
- III.1.1.4 Sachverhalt: In einem Bewohnerzimmer im 1.OG war das Anbruch-Datum auf einem Händedesinfektionsmittelbehältnis nicht mehr lesbar. Auf einem Flächendesinfektionsmittel-Behältnis waren drei verschiedene Anbruch-Daten vermerkt. Ein sachgemäßer Umgang mit Desinfektionsmitteln gemäß Herstellerangaben war nicht gegeben.
- III. 1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5, 6 PflWoqG).
- III.1.3.1 Die in den Desinfektionsmittel-Behältnissen befindlichen alkoholhaltigen Lösungen können sich aufgrund fehlender oder defekter Abdeckung in ihrer Zusammensetzung verändern bzw. entweichen. Um Desinfektionsmittel vor eventuellen Verschmutzungen und Wirksamkeitsverlust zu schützen und eine Keimverschleppung durch Keimbesiedelung an den Behältnissen zu vermeiden, wird der Einrichtung angeraten, defekte Behältnisse zeitnah zu entsorgen und die Herstellervorgaben zu beachten.
- III.1.3.2 Händewaschen und -desinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen bei der Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Daher ist sicherzustellen, dass bei allen pflegerischen Maßnahmen Möglichkeiten zur hygienischen Händedesinfektion gegeben sind. Der Einrichtung wird angeraten, an infektionsrelevanten Bereichen, wie zum Beispiel den Gemeinschaftsräumen, möglichst zentral Direktspender, welche ohne Handkontakt bedient werden können, zu platzieren.
- III.1.3.3 Hände- und Haut-Desinfektionsmittel fallen unter das Arzneimittelgesetz (AMG). Eine Wieder- oder Weiterverwendung oder Aufbereitung der Behältnisse ist vom Hersteller nicht vorgesehen. Um Bewohner und Personal wirksam vor Keimen und deren Verbreitung zu schützen, wird empfohlen, sich an die Herstellerangaben zu halten.
- III.1.3.4 Um Bewohner und Personal wirksam vor Keimen und deren Verbreitung zu schützen, wird empfohlen, das korrekte Anbruch-Datum lesbar auf der Flasche zu vermerken.

III.2. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität des Personals

- III.2.1 Sachverhalt: Am Tag der Begehung lebten in der Einrichtung Bewohner mit Pflegegraden 2 bis 5. Für diesen Personenkreis beschäftigt die Einrichtung derzeit keine gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräfte.

- III.2.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb einer Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPflWoqG).
- III.2.3 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPflWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen Fachkräfte mit einer Qualifikation im Bereich „Gerontopsychiatrie“ im Verhältnis 1:30 (bezogen auf Pflegebedürftige mit Pflegegraden 2 bis 5) beschäftigt werden. Bei 18 pflegebedürftigen Bewohnern sind somit gerontopsychiatrische Fachkräfte mit einem Stellenanteil von 0,6 vorzuhalten. Diese sind unbesetzt. Es wird angeraten, ausreichend gerontopsychiatrisches Fachpersonal zu beschäftigen. Können gerontopsychiatrische Fachkräfte trotz Stellenausschreibungen nicht unverzüglich gewonnen werden und befinden sich Mitarbeiter bereits in der Weiterbildung zu einer gerontopsychiatrischen Fachkraft, wird empfohlen, eine kurzzeitige befristete Zustimmung gemäß § 51 Abs. 4 AVPflWoqG zu beantragen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Begehung wurden keine Mängel erneut festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Begehung wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).**

1. Wenn Sie Widerspruch erheben:

Den Widerspruch müssen Sie **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

*Landratsamt Ebersberg
– Sozialhilfeverwaltung –
Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg*

erheben. Sie können den Widerspruch **auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz** an die Adresse poststelle@lra-ebe.de übermitteln.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Erhebung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchserhebung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Erhebung von Rechtsbehelfen per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.